

Winterthur / Wil, 25. Oktober 2017

Senkung Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizer Stimmvolk lehnte die Reform der Altersvorsorge 2020 sowie den damit verbundenen Beschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer ab. Dies hat zur Folge, dass die Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2018 gesenkt werden. Ebenfalls wurden acht von zehn Saldosteuersätzen gesenkt.

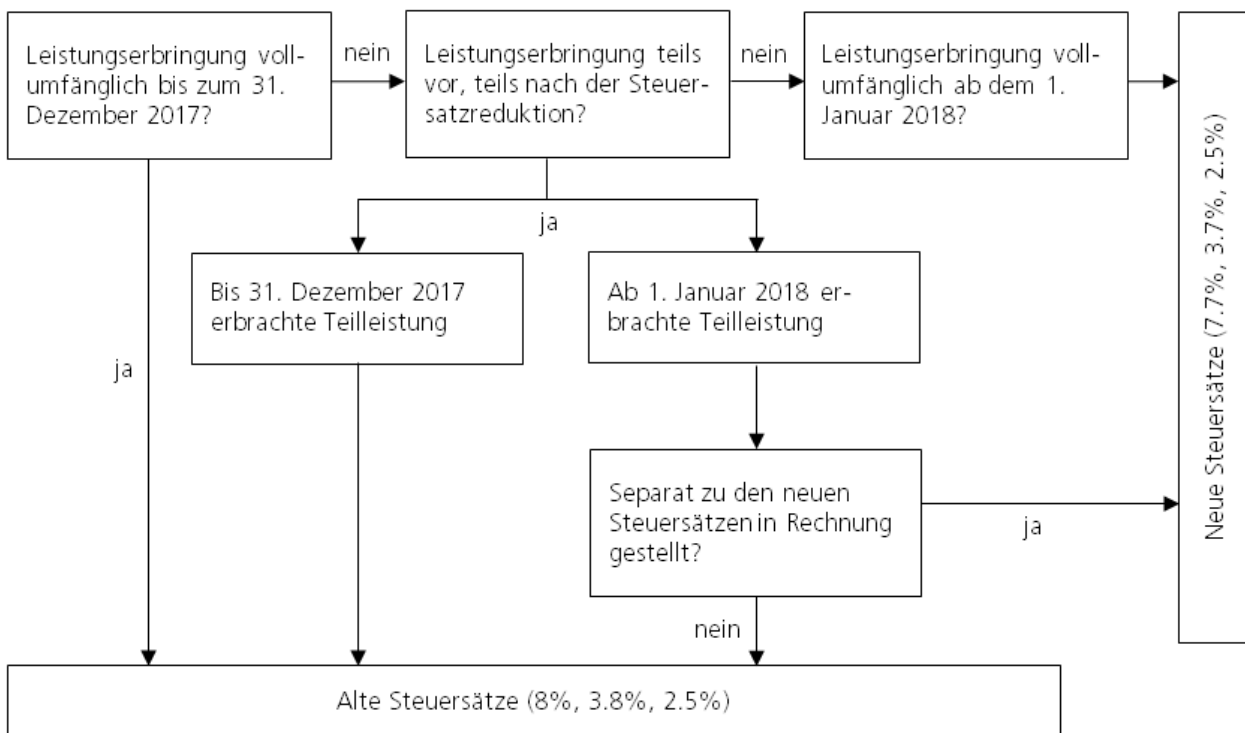
	Normalsatz	Sondersatz Beherbergungsleistungen	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8.0%	3.8%	2.5%
Auslauf IV Zusatzfinanzierung 31.12.2017	-0.4%	-0.2%	-0.1%
+Steuersatzerhöhung FABI 01.01.2018 - 31.12.2030	0.1%	0.1%	0.1%
Gültige Steuersätze ab 01.01.2018	7.7%	3.7%	2.5%

Gerne informieren wir Sie mit diesem Schreiben, welche Massnahmen Sie hinsichtlich der Steuersatzreduktion ergreifen müssen.

Anzuwendender Steuersatz und Rechnungsstellung

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, sondern der Zeitpunkt respektive Zeitraum der Leistungserbringung. Das Datum oder der Zeitraum der Leistung muss aus der Rechnung klar ersichtlich sein. Werden die Leistungen der beiden betroffenen Jahre nicht klar abgegrenzt, ist die Gesamtleistung zum alten Satz mit 8.0% steuerbar. Erstreckt sich eine periodische Leistung über den Zeitpunkt der Steuersatzsenkung hinaus, ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersatz vorzunehmen.

Die folgende Grafik hilft Ihnen in der Entscheidung, wann welcher Steuersatz anzuwenden ist.



Spezialfall Abgrenzung Bauprojekte

Insbesondere bei Bauprojekten ist der jahresübergreifenden Projektabgrenzung grosse Beachtung zu schenken. Für den Übergang von den bisherigen zu den neuen Steuersätzen ist es wichtig, dass Aufträge in Arbeit periodengerecht mit Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats abgegrenzt werden.

In Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats sind die angefangenen Leistungen in Bezug auf Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt respektive Zeitraum detailliert aufzuführen. Bei Bauleistungen gilt als Zeitpunkt der Leistung immer die Arbeitsausführung (z.B. die Montage, das Versetzen oder das Anschlagen); nicht als Arbeitsausführung am Bauwerk gelten Vorfertigungsarbeiten in der Werkstatt.

Spezialfall Vorauszahlungen

Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung noch keine Leistung erbracht worden ist. Demzufolge gelangen für Vorauszahlungen im Jahr 2017 bereits die neuen Steuersätze zur Anwendung.

Anpassungen Software

Die Änderungen bei der Mehrwertsteuer haben zur Folge, dass ab dem 1. Januar 2018 in allen betroffenen Systemen und Programmen, die hinterlegten Sätze überprüft und angepasst werden müssen.

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der MWSt-Info 19 über die Steuersatzänderung. Wir haben die Broschüre auf unserer Website zum Download für Sie bereitgestellt. Folgen Sie bitte dem folgenden Pfad:

www.witreva.ch → Publikationen → Steuersatzänderung per 1. Januar 2018 → MWST-Info 19 (PDF)

Für die Vorbereitungsarbeiten für den Jahresabschluss 2017 oder bei sonstigen Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung und freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Freundliche Grüsse

witreva treuhand- und revisionsgesellschaft ag



Thomas Wipf
lic. oec. HSG



Sabrina Grasmück
Treuänderin mit Fachausweis